

Aus dem Bergtaiding von Erdberg

Das Bergtaiding wurde am Sonntag nach Bartholomäi (24. August) abgehalten.

Die freien Wege im „Gebirg“ sind so breit, dass ein Landstraßenwagen fahren kann. Die Ausweichstellen räume man vor dem 24. August aus. Wer es nicht tut, dem kann man über das Feld fahren. Niemand führe die Maische aus dem Gebirge, ehe der Grundherr sein Bergrecht empfangen hat. Tut es einer, so zahlt er fünf Schilling. Der Hüter, der Weintrauben und Feldfrüchte nimmt, ist sofort zu verhaften. Will ein Wanderer 2 – 3 Trauben essen, so ruft er dreimal den Hüter. Kommt der nicht, so kann er 2 – 3 Stück abreißen, die Weinbeeren verzehren und die „Kempel“ zum Stock legen. Wer einen Weingarten verkauft, stelle sich ordentlich zum Grundbuch und zeige es an. 14 Tage vor Georgi (24. April) sind die Weingärten wegen der Pächter („Beständler“) zu beschauen. Flieht jemand vor seinem Feinde in den Weingarten, so zahlt dieser, wenn er ihm folgt, dem Herrn 5 Pfund Pfennige. Fügt jemand aus Neid dem anderen einen Schaden zu oder biegt er ihm die Reben so um, dass sie auf dem Nachbargrunde wachsen, so ist der Frevler um den Weingarten herumzuschleifen. Wer einen Hauenschlag Erdreich dem Nachbar nimmt, ist mit 6 Schilling 2 Pfennig verfallen. Wer dem Nachbar die Reben verbrennt, ist des Brandes schuldig. Wer dem anderen die Arbeit abredet, zahlt 12 Pfennig. Auch der zahlt soviel, der einem Arbeiter den verdienten Lohn nicht auszahlt. Verspricht ein Hauer einem Bauern für einen bestimmten Tag die Arbeit und kommt nicht, so kann der Bauer hingehen in den Weingarten, wo er arbeitet und ihm die Haue wegnehmen. Arbeitet jemand am Sonnabend über 12 Uhr mittags im Weingarten, so zahlt er dem Gotteshause ein Pfund Wachs. Wer ein Kraut aus dem Weingarten rauft, ist mit 12 Pfennig zu bestrafen. Geht ein Bauer mit seinen Arbeitern in den Weingarten des Nachbars essen, so zahlt er für jede Person 12 Pfennig. Dieselbe Strafe trifft den, der mit einem Hund oder einem anderen Tier den Weingarten betritt. Ist der Schaden sehr groß, so treibe der Hüter das Vieh weg und lasse den Schaden beschauen; der Eigentümer des Tieres muss sich mit dem Geschädigten vergleichen. Nimmt er sich das Tier mit Gewalt, so zahlt er 6 Schilling 12 Pfennig. Hängt ein fruchtbarer Baum über die Grenze, so kann der Nachbar mit den Geschworenen hingehen und die Äste abhacken, die über die Grenze reichen. Gräbt jemand freventlich einen Grenzstein aus, so soll man ihn bis zum Gürtel eingraben, zwei Pferde in einen Pflug spannen und durch den Missetäter fahren.

Beschimpft jemand den Bergmeister wegen der Strafe, die er verhängt hat, so büßt er es mit 72 Pfennig.

Die „Load“ muss der Zehentschreiber vor der Lese zuerst beschauen. Nimmt jemand eine größere „Load“ und hat eine kleinere beschauen lassen, so wird er wie ein gemeiner Dieb behandelt.

Ein Bergtaiding hatten bei uns noch folgende Gemeinden: Ober-Schoderlee, Röhrabrunn, Ehrnsdorf („über den Wunschenberg“), Gaubitsch („über den Toppel“), Staatz und Falkenstein („auf dem Rosenberg“). Das Bergtaiding enthielt die Rechte und Pflichten einer Gemeinde, die Weinbau betrieb.

1 Pfennig = 70 Groschen.

1 Schilling = 21 S nach unserem Gelde.

Quellen:

G. Winter: „Weistümer“

Veröffentlicht in: „Mistelbacher Bote“, Jg. 44, Nr. 50, 12. 12. 1930, S. 7